

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
16/186

Status:

öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	17.11.2016	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Aufgrund des § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten wie Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot durch den Bürgermeister hinzuweisen.

Die Pflichtenbelehrung ist dabei unabhängig von der feierlichen Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG, sollte ihr aber vorausgehen.

Gemäß § 60 NKomVG erfolgt die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister.

Die Verpflichtung kann weiterhin in der früher vorgeschriebenen Form durch Handschlag abgenommen werden. Ebenso ist es aber auch möglich, dass die Ratsfrauen und Ratsherren die Verpflichtung dadurch abgeben, dass sie die folgenden Worte gemeinsam mit dem Bürgermeister nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten“.

Ein Abdruck der §§ 40 bis 42 NKomVG wird allen Ratsfrauen und Ratsherren in der konstituierenden Ratssitzung ausgehändigt. Die Pflichtenbelehrung ist durch Unterschrift zu bescheinigen. Gleiches gilt auch für die Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG.

In Vertretung

gez. Kuiper